

Bundessozialgericht
- 10 RV 59/78 -

Verkündet am
1. Dezember 1978

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Sozialgerichts Dortmund vom 7. Juli 1978 aufgehoben.

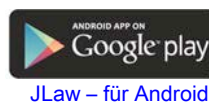
Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits haben
die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Krankenkasse von der Versorgungsverwaltung den Ersatz von Aufwendungen aus der Zeit vor dem Wirksamwerden der Anerkennung einer Krankheit als Schädigungsfolge verlangen kann.

Als Trägerin der gesetzlichen Krankenversicherung begehrt die Klägerin von dem beklagten Träger der Kriegsopferversorgung den Ersatz der Kosten, welche sie für ihr Mitglied E. G. (G.) in der Zeit vom 28. August bis zum 28. September 1976 aufgewendet hat. G. hatte eine Granatsplitterverletzung am rechten Unterschenkel erlitten, Versorgung aber wegen Geringfügigkeit der zurückgebliebenen Gesundheitsstörungen zunächst nicht beantragt. Am 28. August 1976 wurde er wegen einer Entzündung am rechten Unterschenkel ins Krankenhaus eingewiesen und dort bis zum 28. September 1976 stationär behandelt. Es wurde ein Granatsplitter aus der Entzündungsstelle entfernt.

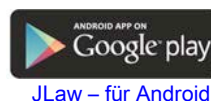
Auf den am 1. Oktober 1976 gestellten Versorgungsantrag des G. erkannte der Beklagte durch Bescheid vom 27. Juli 1977 ua an: "1.) Narbe an der Innenseite der rechten Wade" und stellte fest, daß ab 1. Oktober 1976 wegen der anerkannten Gesundheitsstörungen Anspruch auf Heilbehandlung bestehe.

Mit der gegen diesen Bescheid gerichteten Klage begehrt die Klägerin zunächst die Anerkennung des Heilbehandlungsanspruchs ab 28. August 1976 und Kostenersatz in Höhe der Behandlungskosten von 4.155,20 DM. Der in der mündlichen Verhandlung auf den der Höhe nach unstreitigen Kostenersatzanspruch beschränkten Klage hat das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sozialgericht (SG) Dortmund durch Urteil vom 7. Juli 1978
stattgegeben.

Der Beklagte hat die vom SG nachträglich zugelassene
Revision eingelegt. Er hält § 19 Bundesversorgungsgesetz (BVG)
für verletzt, verweist hierzu auf die ständige Rechtsprechung
des Bundessozialgerichts (BSG) und beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des SG Dortmund
vom 7. Juli 1978 die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie entnimmt BSG SozR 1500 § 81 Nr 1 Sozialgerichts-
gesetz (SGG) ein eigenes Klagerecht hinsichtlich der Vorver-
legung des Beginns der Heilbehandlung, meint, sie habe
darauf trotz Beschränkung der Klage auf die bloße Kosten-
erstattung nicht verzichtet (BSGE 34, 289) und will die für
den Beginn des Heilbehandlungsanspruchs maßgebliche Aner-
kennung des Versorgungsanspruchs auf den Antrag an die
Krankenkasse bezogen wissen, mit dem dort Leistungen wegen
der noch nicht als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheits-
störung beantragt worden sind (BSG in SozR 3100 § 18a BVG
Nr 2).

II

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil ist
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Senat hat nicht darauf einzugehen, ob die Krankenkasse
ein eigenes Klagerecht auf Vorverlegung des Beginns der Heil-
behandlung hat, wenn während dieser eine noch nicht aner-
kannte Schädigungsfolge als Gegenstand der Heilbehandlung
erkennbar wird. Denn die darauf gerichtete Klage hat die



- 4 -

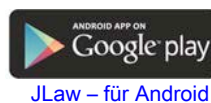
Klägerin jedenfalls durch ihren eindeutigen Antrag in der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 1978 beim SG Dortmund ausweislich der Verhandlungsniederschrift im Anschluß an die ihr mitgeteilte Rechtsauffassung des SG zurückgenommen. Sie hat auch während des Revisionsverfahrens nicht durch im Wege der - selbständigen oder unselbständigen- Anschlußrevision mögliche Verfahrensrügen geltend gemacht, etwa dahin, sie sei in unzulässiger Weise zur Beschränkung der Klage auf den Kostenerstattungsanspruch veranlaßt worden. Die Fragen des eigenen Klagerechts und der Beschränkung des Klageantrags sind auch deshalb nicht entscheidungserheblich, weil der hier von der Klägerin auf § 19 Abs 3 BVG gestützte Ersatzanspruch die vor der Anerkennung der behandelten Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge liegende Zeit betrifft, während § 19 Abs 3 BVG Ersatz erst nach der Anerkennung gewährt. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann nämlich nach der Rechtsprechung des BSG in dem beim Träger der Krankenversicherung gestellten Antrag auf Heilbehandlung in Bezug auf noch nicht anerkannte Schädigungsfolgen kein Antrag auf Anerkennung der zur Behandlung anstehenden Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen erblickt werden. Das hat der erkennende Senat im Anschluß an BSGE 2, 289, 292 in seinem von der Klägerin zitierten Urteil BSGE 34, 289, 293 bereits mit eingehender Begründung entschieden. Nur wenn der Beschädigte bei der Versorgungsverwaltung (§ 6 Abs 1 VerwVGKOV) oder bei einer anderen amtlichen Stelle oder einem Träger der Sozialversicherung im Inland oder im Ausland bei einer deutschen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland (§ 6 Abs 2 aaO; § 16 Abs 2 SGB I) den Antrag auf Versorgung gestellt hat, kann ihm mit Rückwirkung auf den Beginn des Antragsmonats (§ 60 Abs 1 BVG) Versorgung gewährt werden. Es sind ohne einen darauf gerichteten Willen und eine diesen Willen hinreichend deutlich zum Ausdruck bringende Erklärung weder die Anerkennung von Gesundheitsstörungen als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Schadigungsfolgen noch die darauf bezogenen Leistungen (vgl § 9 BVG) möglich. Das gilt, wie dem Wortlaut des § 10 Abs 1 BVG zu entnehmen ist, grundsätzlich auch für die Heilbehandlung des Beschädigten.

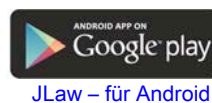
Ob abweichend von diesem Grundsatz dem Beschädigten nach § 18 Abs 1 Satz 1 BVG ausnahmsweise auch Kosten erstattet werden können, die ihm vor dem Versorgungsantrag durch eine selbst durchgeführte Heilbehandlung entstanden sind, obwohl er insoweit nicht "Berechtigter" iS von § 18 Abs 1 Satz 1 und § 18a Abs 1 Satz 3 BVG ist (vgl hierzu das Urteil des erkennenden Senats in BSGE 34, 289, 292 ff; aA wohl van Nuis/Vorberg, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, Stand: Juli 1976, Band III S. 157), bedarf für den hier allein zu beurteilenden Ersatzanspruch aus § 19 Abs 3 BVG keiner Entscheidung. Denn der Ersatzanspruch eines Trägers der Krankenversicherung gegen den Träger der Kriegsopferversorgung ist ein eigenständiger Anspruch. Zu den seinen zeitlichen Umfang bestimmenden Voraussetzungen gehört nach dem Willen des Gesetzgebers, daß der Ersatz erst nach der Anerkennung der Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge gewährt wird. Ein Ersatzanspruch aus § 19 Abs 3 BVG besteht deshalb nicht für die Zeit vor der Anerkennung. Bei diesem Anspruch hat der Gesetzgeber ausdrücklich an der in § 60 Abs 1 BVG niedergelegten Grundregel des Versorgungsrechts festgehalten, Leistungen erst für die Zeit nach dem Antrag auf Versorgung - ab Beginn des Antragsmonats - zu gewähren. Demgemäß haben die mit der Kriegsopferversorgung befaßten Senate des BSG in ständiger Rechtsprechung § 19 Abs 3 Satz 1 BVG dahin ausgelegt, daß der Ersatz "erst für die Zeit nach der Anerkennung" gewährt wird (so zuletzt Urteil des erkennenden Senats vom 6. September 1978 - 10 RV 59/77 - mwH und Urteil des 9. Senats vom 9. Februar 1978 - 9 RV 28/77). Daran ist festzuhalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1
und 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)